



Statuten

(revidiert am 16. Mai 2001)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz
- Art. 2 Zweck, Aufgaben

Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder, Aufnahme
- Art. 4 Passivmitglieder
- Art. 5 Mitgliedergruppen
- Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Organe des Verbandes

- Art. 8 Organe

A. Generalversammlung

- Art. 9 Allgemeines
- Art. 10 Zuständigkeit, Beschlussfassung

B. Vorstand

- Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Wählbarkeit
- Art. 12 Zuständigkeit
- Art. 13 Verfahren

C. Kontrollstelle

- Art. 14 Aufgaben

D. Gesamthandels-Kommissionen

- Art. 15 Ständige und nicht ständige Kommissionen

E. Mitgliedergruppen

- Art. 16 Handelsgruppen
- Art. 17 Produktgruppen

F. Geschäftsstelle, Direktor

- Art. 18 Aufgaben

Finanzierung, Beiträge, Haftung

- Art. 19 Finanzierung
- Art. 20 Mitgliederbeiträge
- Art. 21 Haftung

Schlussbestimmungen

- Art. 22 Auflösung
- Art. 23 Sprache
- Art. 24 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen SWISSCOFEL besteht ein im Handelsregister eingetragener, gesamtschweizerisch tätiger Verein nach Art. 60 ff ZGB (in der Folge "Verband" genannt). Ihm gehören in der Schweiz tätige Gross- und Detailhandelsfirmen der Früchte-, Gemüse-, Kartoffelbranche, sowie Firmen die mit Produkten aus weiteren Spezialkulturen handeln, als Mitglieder an.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- 2.1 Zweck des Verbandes ist die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren wirtschaftlichen und unternehmerischen Belangen, die Vertretung ihrer Interessen und die Förderung des Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels im Inland und Ausland.
- Zur Erreichung dieses Zweckes erfüllt der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt die Handelsinteressen seiner Mitglieder auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene gegenüber Behörden, anderen Organisationen und in der Öffentlichkeit;
 - b) er nimmt an Vernehmlassungen zur handelsrelevanten Gesetzgebung teil;
 - c) er bearbeitet Gesamthandelsfragen, insbesondere in den Bereichen Einkauf / Verkauf, Logistik, Qualität usw.
 - d) er vermittelt den Mitgliedern handels- und branchenrelevante Informationen und führt Datenerhebungen durch;
 - e) er vertritt den Gross- und Detailhandel in allen Fragen des Imports;
 - f) er organisiert und unterstützt den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung in den Mitgliedergruppen zur Lösung von Sachfragen;
 - g) er sorgt für Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Personal der Mitgliederfirmen.
- 2.2 Der Verband kann im Rahmen seines Zweckes und seiner Aufgaben
- a) für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen;
 - b) branchenspezifische Dienstleistungsunternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen;
 - c) zusammen mit der Produktion und der Verarbeitung paritätische Gremien bilden und an diese Kompetenzen übertragen.
 - d) gemeinsam mit anderen Branchenverbänden eine AHV - Ausgleichskasse führen.
 - e) ein Schiedsgericht führen oder gemeinsam mit anderen Branchenverbänden Schiedsgerichte einrichten.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Aufnahme

- 3.1 Mitglieder im Verband können Firmen (natürliche und juristische Personen) werden, deren Tätigkeit in der Beschaffung / Einkauf und Vermarktung / Verkauf von Produkten der Früchte-, Gemüse-, Kartoffelbranche oder Produkten aus anderen Spezialkulturen liegt. Dazu gehören auch Verarbeitungsfirmen, landwirtschaftliche Absatzgenossenschaften sowie Handelsbetriebe mit eigener Produktion.
- 3.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4 Passivmitglieder

- 4.1 Neben den in Art. 3 genannten Mitgliedern kann der Vorstand auch Passivmitglieder aufnehmen. Dazu gehören insbesondere nicht im Handel mit Früchten, Gemüse und Kartoffeln tätige Firmen und andere Institutionen, welche den Verband und die Branche unterstützen wollen.
- 4.2 Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie vereinbaren mit dem Vorstand einen jährlichen Beitrag und die dafür vom Verband erbrachten Dienstleistungen.
- 4.3 Die nachfolgenden Statutenbestimmungen sind auf die Passivmitglieder nicht anwendbar.

Art. 5 Mitgliedergruppen

Die Mitglieder werden gemäss ihrer Handelsform und ihrem Produktangebot den bestehenden Mitgliedergruppen zugeordnet und nehmen die in den Reglementen für die Handelsgruppen und die Produktgruppen sowie in den Vereinbarungen von paritätischen Gremien festgelegten Rechte und Pflichten wahr.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedsfirmen werden durch leitende, für ihren Bereich zuständige Personen in den Organen des Verbandes vertreten. Ihnen steht die Möglichkeit zur Mitwirkung in den Organen und Gremien des Verbandes offen. Sie haben Anspruch auf die Dienstleistungen des Verbandes.
- 6.2 Die Mitglieder verpflichten sich:
- a) Zur Einhaltung der von der Generalversammlung oder den Versammlungen der Mitgliedergruppen erlassenen Reglemente und verbindlichen Beschlüsse;
 - b) zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge des Verbandes und der Mitgliedergruppen.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt des Mitgliedes. Er hat auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist und unter Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen zu erfolgen;
 - b) Erlöschen der Mitgliedsfirma;
 - c) Ausschluss des Mitgliedes.
- 7.2 Der Ausschluss ist wie folgt geregelt:
- a) Er wird vom Vorstand ausgesprochen.
 - b) Er erfolgt, wenn das Mitglied den statutarischen, reglementarischen und finanziellen Verpflichtungen wiederholt zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Branche oder des Verbandes schädigt.
 - c) Er entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
 - d) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.
- 7.3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder der Mitgliedergruppen.

III Organe des Verbandes

Art. 8 Organe

- 8.1 Organe des Verbandes sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Kontrollstelle.
- 8.2 Im Rahmen der ihnen durch Statuten und Reglemente übertragenen Aufgaben und Kompetenzen nehmen zudem Organfunktionen wahr:
- a) die Gesamthandels-Kommissionen;
 - b) die Organe der Mitgliedergruppen;
 - c) die Geschäftsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 9 Allgemeines

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Verbandspräsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
- 9.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes. Sie verfügen über je eine Stimme.
- 9.3 Das Datum der Generalversammlung ist mindestens 3 Monate vorher bekannt zu geben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 2 Monate vorher an den Vorstand einzureichen. Die Einladung mit Traktandenliste und Beschlussunterlagen ist spätestens 20 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern zuzustellen. An der Versammlung kann nur über traktandierte Geschäfte und die fristgerecht eingegangenen Anträge Beschluss gefasst werden.
- 9.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. In diesem Falle hat sie innert drei Monaten stattzufinden. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 9.5 Massgebend für sämtliche Zustellfristen ist das Datum des Poststempels.

Art. 10 Zuständigkeit, Beschlussfassung

- 10.1 Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Budget des Verbandes;
 - b) Genehmigung des Beitragsreglements und Festlegung der Mitgliederbeiträge des Verbandes (Import-, Grund- und variabler Beitrag);
 - c) Erlass und Revision der Statuten;
 - d) Wahl des Präsidenten und der 2 Vizepräsidenten, Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - e) Beschlussfassung über Anträge;
 - f) Beschlussfassung über handelspolitische Grundsatzfragen;
 - g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- 10.2 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 10.3 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mit Stimmenmehrheit eine schriftliche Durchführung verlangt wird.
- 10.4 Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so gilt der Beschluss als nicht zu Stande gekommen.
- 10.5 Eine Wahl gilt als zustande gekommen, wenn ihr mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 10.6 Für die Genehmigung und Änderung von Statuten und Beitragsreglement ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
- 10.7 Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Wählbarkeit

- 11.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes. Es besteht aus maximal 15 Mitgliedern:
- a) dem von der Mitgliederversammlung gewählten Verbandspräsidenten und den von ihr gewählten 2 Vizepräsidenten
 - b) den von den Mitgliedergruppen gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Vertretern von Grosshandel und Detailhandel: Höchstens 5 je Gruppe. Vertretern der Küfe: Höchstens 2.

- 11.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für die Dauer von 4 Jahren gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen aktiv in leitender Funktion einer Mitgliedsfirma tätig sein. Wählbar ist, wer weniger als 65 Jahre alt ist.
- 11.3 Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten geleitet. Der Direktor und fallweise einzelne Sekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 12 Zuständigkeit

- 12.1 Der Vorstand ist zuständig für:
- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Beschlussfassung über produkt- und handelsgruppenübergreifende Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d) Genehmigung von Reglementen die den gesamten Verband betreffen;
 - e) Genehmigung der Reglemente für die Gesamthandels-Kommissionen, Produktgruppen, Fachzentren und paritätischen Gremien, welche Gesamthandelsfragen bearbeiten;
 - f) Einsetzen von Gesamthandels-Kommissionen und Wahl ihrer Mitglieder und Präsidenten;
 - g) Wahl der Delegierten in paritätische Gremien, welche Gesamthandelsfragen bearbeiten;
 - h) Beschlussfassung über die Gründung von Dienstleistungsunternehmungen oder die Beteiligung an solchen;
 - i) Genehmigung von Sonderkonditionen bei Mitgliederbeiträgen;
 - j) Festlegung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Organen, Gesamthandels-Kommissionen und Mitgliedergruppen;
 - k) Anstellung des Direktors sowie der die Mitgliedergruppen betreuenden Sekretäre, im Einvernehmen mit den betroffenen Gruppen;
 - l) Koordination der gesamten Verbandstätigkeit;
 - m) Kontrolle der Geschäftsstelle.
- 12.2 Der Vorstand kann ein Präsidium aus Verbandspräsident, 2 Vizepräsidenten und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern bilden und diesem in einem Reglement Kompetenzen übertragen. Der Direktor hat beratende Stimme.

Art. 13 Verfahren

- 13.1 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Er wird vom Verbandspräsidenten einberufen. Die Vertreter der Mitgliedergruppen je gemeinsam sowie der Direktor können die Einberufung verlangen.
- 13.2 Die Einladung mit Zustellung von Traktandenliste und Beschlussunterlagen hat spätestens 10 Tage vorher zu erfolgen, im Rahmen eines jährlichen Sitzungsplanes.
- 13.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Er kann die Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg mit dem einfachen Mehr der Vorstandsmitglieder fassen. Bei Stimmgleichheit hat der Verbandspräsident den Stichentscheid. Korrespondenzbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

C. Kontrollstelle

Art. 14 Aufgaben

- 14.1 Der Vorstand wählt jährlich eine anerkannte Treuhand- oder Revisionsfirma als Kontrollstelle. Dieser obliegt die Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung des Verbandes, der vom Verband und den Mitgliedergruppen geführten und verwalteten Fonds. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der zuständigen Verbandsorgane.
- 14.2 Die Kontrollstelle kann in schwerwiegenden Fällen die Einberufung des Vorstandes oder einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

D. Gesamthandels-Kommissionen

Art. 15 Ständige und nicht ständige Kommissionen

Für die Bearbeitung von gesamtverbandlichen, gruppenübergreifenden Fragen setzt der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen ein. Für die ständigen Kommissionen erlässt er Reglemente über Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen.

E. Mitgliedergruppen

Art. 16 Handelsgruppen

- 16.1 Für den Grosshandel und den Detailhandel bestehen Handelsgruppen.
- 16.2 Sie bilden nach Bedarf Fachzentren und befassen sich mit allen Fragen, die ihre oder mehrere Handelsstufen betreffen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit untereinander sowie mit den Produktgruppen. Sie arbeiten nach vom Vorstand erlassenen Reglementen.
- 16.3 Die Handelsgruppen schlagen aus ihrem Kreis dem Vorstandsvorstand diejenigen Mitglieder vor, die im Vorstandsvorstand Einsitz nehmen. Diese sind von der Generalversammlung zu bestätigen.
- 16.4 Die Vorstände ernennen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie können bei Bedarf Tagungen bzw. Versammlungen ihrer Mitgliedergruppen einberufen. Sie betreiben Meinungsbildung in wichtigen Fragen zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung.

Art. 17 Produktgruppen

- 17.1 Produktgruppen werden je nach Bedarf der Verbandsmitglieder gebildet. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Delegierten in produktspezifische paritätische Gremien;
 - b) Vorbereitung der Verhandlungen in paritätische Gremien;
 - c) Antragstellung an den Vorstand bzw. die Generalversammlung des Verbandes, Meinungsbildung zu Geschäften der Generalversammlung;
 - d) Bearbeitung von Vermarktungsfragen;
 - e) Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit und Produktwerbung;
 - f) Durchführung von Mitgliederversammlungen ihrer Gruppen, sofern für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse zu fassen sind.
- 17.2 Sie arbeiten nach einem vom Vorstandsvorstand genehmigten Reglement. Sie können paritätische Gremien bilden oder solchen Vereinigungen beitreten.

- 17.3 Sie werden von Vorständen geleitet. Diese bestimmen die Zahl ihrer Mitglieder selber, durch Zu-, Weg- oder Bestätigungswahl. Dabei ist eine für ihre Mitgliedergruppe repräsentative Zusammensetzung anzustreben. Sie wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie koordinieren ihre Tätigkeit untereinander, insbesondere zwecks gemeinsamer Position in den Bereichen Früchte, Gemüse, Kartoffeln.

F. Geschäftsstelle, Direktor

Art. 18 Aufgaben

- 18.1 Für die fachliche, organisatorische und administrative Unterstützung der Organe, Mitgliedergruppen und Gremien, für das Erbringen von Dienstleistungen und die Koordination der gesamten Verbandstätigkeit wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- 18.2 Sie wird vom Direktor geleitet, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Er vertritt - im Rahmen der Organbeschlüsse - den Verband und seine Mitgliedergruppen nach aussen, in Abstimmung mit dem Präsidenten bzw. den Vorsitzenden.
- 18.3 Der Vorstand regelt die Einzelheiten über Aufgaben, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsstelle und des Direktors.

IV Finanzierung, Beiträge, Haftung

Art. 19 Finanzierung

- 19.1 Der Verband finanziert sich aus:
- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) kostendeckenden Gebühren für individuelle Dienstleistungen an die Mitglieder oder an Dritte;
 - c) Vermögenserträgen;
 - d) Zuwendungen.
- 19.2 Der Verband, die Handelsgruppen und die Produktgruppen können Fonds zur Erfüllung klar definierter Aufgabenbereiche errichten. Sie verfügen selbständig über ihre Fondsvermögen. Die Geschäftsstelle wird mit der Verwaltung der Fonds beauftragt.
- 19.3 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20 Mitgliederbeiträge

- 20.1 Es werden **3 Beitragsarten** unterschieden:
- a) Allgemeiner Verbandsbeitrag
 - b) Importbeitrag
 - c) Sonderbeiträge
- 20.2 Der allgemeine jährliche Verbandsbeitrag besteht aus einem in Promillen für die Handelsgruppen bzw. für die Produktgruppen festgelegten Umsatzbeitrag. Als Umsatz gilt der Jahres-Gesamtumsatz des Mitglieds mit Früchten, Gemüse, Kartoffeln, Küfe- Produkten bzw. mit Produkten aus weiteren Spezialkulturen gemäss Beitragsreglement. Für hohe Umsätze können Rabatte auf den Beiträgen gewährt werden. Für geringe Umsätze ist ein pauschaler Minimalbeitrag zu entrichten.
- 20.3 Der Importbeitrag ist jährlich auf allen von der Mitgliedsfirma eingeführten Produkten zu entrichten. Er deckt die Gesamtkosten der Importregelung ab. Er wird gestaffelt nach Produktklassen durch einen Betrag pro Mengeneinheit festgelegt, wobei jedes im Import tätige Mitglied mindestens einen Minimalbeitrag pro Jahr zu leisten hat.
- 20.4 Sonderbeiträge können von den Mitgliedergruppen jährlich zur Finanzierung ihrer je spezifischen Aufgaben erhoben werden. Diese Einnahmen und Ausgaben sowie die Gruppenvermögen werden in gesonderten Rechnungen erfasst.
- 20.5 Einzelheiten werden von der Generalversammlung in einem Beitragsreglement festgelegt. Dieses und die Beschlüsse zur Festlegung der Ansätze der Jahresbeiträge sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

- 22.1 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 22.2 Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 22.3 Das bei der Liquidation vorhandene Vermögen muss während fünf Jahren treuhändlerisch verwaltet werden. Wird in dieser Zeit keine Nachfolgeorganisation gegründet, so fällt das Vermögen gemäss ZGB / OR an die Berechtigten zurück.

Art. 23 Sprache

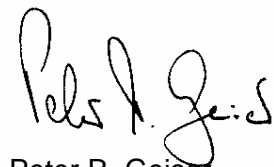
Die Statuten werden in die französische Sprache übersetzt. Bei Unklarheiten und in Streitfällen ist die deutschsprachige Version massgebend.

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Oktober 1999 durch die anwesenden Handelsfirmen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen genehmigt und am 16. Mai 2001 an der 1. ord. Generalversammlung ebenfalls mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen revidiert. Die Änderungen treten per 1.1.2001 in Kraft.

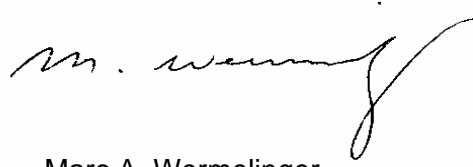
beschlossen: Bern, 16. Mai 2001

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter R. Geiser".

Peter R. Geiser

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marc A. Wermelinger".

Marc A. Wermelinger